

Verordnung

über die
Musikschule Oberer Sempachersee [MSOSS]

ab 1. August 2022

Die Trärgemeinde Neuenkirch erlässt die Verordnung über die Musikschule Oberer Sempachersee gestützt auf:

- Den Gemeindevertrag für die Musikschule Oberer Sempachersee [MSOSS] vom 15. Dezember 2021,
- § 56 des Gesetzes über die Volksschulbildung des Kantons Luzern vom 22. März 1999 (SRL 400a),
- die kantonale Verordnung über die kommunalen Musikschulen vom 27. April 2010 (SRL 415),
- § 1 Abs. 5 des Personalgesetzes des Kantons Luzern vom 26. Juni 2001 (SRL 51),
- und ausschliesslich auf Antrag der MUSKO gem. Art. 2 aus dem Gemeindevertrag für die Musikschule Oberer Sempachersee [MSOSS] vom 15. Dezember 2021.

I. Aufgaben, Zusammenarbeit und Ziele

Art. 1 - Aufgaben, Zusammenarbeit und Ziele

- ¹ Die MSOSS ermöglicht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine umfassende musikalische Ausbildung und Weiterbildung. Sie motiviert die Lernenden zum gemeinsamen Singen und Musizieren und fördert den Nachwuchs für musikalische Vereine. Das Ensemblespiel hat eine zentrale Bedeutung.
- ² Die MSOSS arbeitet mit den kommunalen Volksschulen der Vertragsgemeinden des Gemeindevertrags für die MSOSS vom 15. Dezember 2021 sowie mit den kommunalen und regionalen Organisationen (bspw. Musikvereine) zusammen und fördert sozialkulturelle Werte und Kompetenzen.
- ³ Innovative Unterrichts- und Ausbildungsformen werden gefördert. An Weiterentwicklungs- und Forschungsprogrammen wird nach Möglichkeit teilgenommen und zukunftsweisende Projekte selbst initiiert. Besonders begabte Lernende werden gezielt gefördert.

II. Organisation

Art. 2 - Musikschulkommission [MUSKO]

- ¹ Die Zusammensetzung, die Beschlussfähigkeit und die Entschädigungen der MUSKO sind im Gemeindevertrag für die MSOSS vom 15. Dezember 2021 geregelt.
- ² Die MUSKO ist für die politische und strategische Führung der MSOSS verantwortlich. Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Antrag über den Erlass der Musikschulverordnung,
 - b) Genehmigung des Leitbilds der MSOSS,
 - c) Auswahl des Musikschulleiters oder der Musikschulleiterin, des Stellvertreters oder der Stellvertreterin, der Bereichsleiter oder Bereichsleiterinnen sowie des Sekretariats,
 - d) Anträge an die Trärgemeinde zur Wahl und Anstellung des Musikschulleiters oder der Musikschulleiterin, des Stellvertreters oder der Stellvertreterin, der Bereichsleiter oder Bereichsleiterinnen sowie des Sekretariats,
 - e) Festlegung der Tarife,

- f) Beschluss des Leistungsauftrags sowie des Globalbudgets,
- g) Genehmigung des Jahresberichts der Musikschulleitung.

- ³ Die ordentlichen Sitzungen der MUSKO finden mindestens zweimal pro Schuljahr statt. Das Präsidium lädt unter Angabe der Traktanden mindestens eine Woche im Voraus schriftlich zu den ordentlichen Sitzungen ein. Jedes Mitglied ist zum Vorschlag zur Ergänzung von Traktanden befugt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidium und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Des Weiteren ist jedes Mitglied der MUSKO mit einem entsprechenden Begehren an das Präsidium zur Einberufung von ausserordentlichen Sitzungen befugt.
- ⁴ Die MUSKO ist Aufsichtsorgan sowie Beschwerdeinstanz über die MSOSS.

Art. 3 - **Musikschulleitung**

- ¹ Die Organisation der Musikschulleitung ist im Gemeindevertrag für die MSOSS vom 15. Dezember 2021 geregelt. Die Musikschulleitung besteht aus dem Musikschulleiter oder der Musikschulleiterin, den Bereichsleitern und Bereichsleiterinnen sowie dem Sekretariat. Entscheide der Musikschulleitung werden in der einfachen Mehrheit gefällt.
- ² Die Aufgaben der Musikschulleitung sind insbesondere:
- a) Organisation des Schulbetriebs (Anmeldung, Zuteilung der Musiklehrpersonen, Erstellung von Stundenplänen, Zuteilung der Räumlichkeiten, usw.),
 - b) Personalführung der Musiklehrpersonen,
 - c) Erstellung des Budgets sowie der Tarife,
 - d) Beratung von Lernenden und Erziehungsberechtigten,
 - e) Organisation von Musizierstunden, Musikschulkonzerten und weiteren Anlässen,
 - f) Zusammenarbeit mit den Schulleitungen der Volksschulen,
 - g) Zusammenarbeit mit den kommunalen und regionalen Musikvereinen,
 - h) Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) Verwaltung des Musikschulinventars (Instrumente, Notenständer, usw.),
 - j) Vorbereitung Berichterstattung,
 - k) Anwenden und Erweitern des Qualitätsmanagements
 - l) Proaktives Mitwirken und anstossen von Initiativen zur Förderung von regionaler und kommunaler (Musik)kultur,
 - m) Mitgliedschaft in kantonalen und regionalen Musikschulverbänden,
 - n) Organisation von Eignungs- oder Übertrittsprüfungen,
 - o) Initiieren, Weiterentwickeln und Mitwirken bei Forschungsprogrammen.

Art. 4 - **Musikschulleiter / Musikschulleiterin**

- 1 Besondere Aufgaben und Kompetenzen des Musikschulleiters oder der Musikschulleiterin sind
 - a) gesamte operative Führung sowie Entscheidungen der MSOSS,
 - b) inklusive finanzielle Führung und Abwicklung,
 - c) Budget, Tarife sowie Jahresbericht zum Beschluss durch die MUSKO beantragen,
 - d) Vertretung der Musikschulleitung in der MUSKO,
 - e) Kommunikationsschnittstelle zur MUSKO,
 - f) proaktiver Austausch mit den zuständigen Gemeinde- und Stadträten der Vertragsgemeinden, den Schulleitungen der Schulen der Vertragsgemeinden sowie der Liegenschaftsverwaltungen,
 - g) Kommunikationsschnittstelle zum Kanton Luzern und weiteren öffentlichen Institutionen,
 - h) Anstellung, Verwarnung oder Entlassung von Musiklehrpersonen mit Zweitunterschrift aus der Bereichsleitung
 - i) externe Kommunikation,
- 2 In spezifischen Projekten oder Themen können Aufgaben und Kompetenzen vom Musikschulleiter oder der Musikschulleiterin an die Musikschulleitung oder einzelne Personen delegiert werden.
- 3 Die abschliessende Entscheidungskompetenz von Anträgen, Vorschlägen und weiteren Instrumenten gegenüber der MUSKO und der Gemeinden liegt beim Musikschulleiter oder der Musikschulleiterin.
- 4 Weitere Aufgaben des Musikschulleiters oder der Musikschulleiterin sind im Stellenbeschrieb enthalten.

III. **Musiklehrpersonen**

Art. 5 - **Anstellungsverhältnis**

- 1 Das Anstellungsverhältnis zwischen der Trägergemeinde und den Musiklehrpersonen unterliegt
 - dem Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis vom 26. Juni 2001 (Personalgesetz; SRL 51) sowie
 - der Besoldungsordnung für die Musiklehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 2. Mai 2005 (BOL; SRL 74).

Die Anstellung wird durch den Musikschulleiter oder die Musikschulleiterin mit einer Wahl begründet und durch eine Wahlurkunde geregelt.
- 2 Als Musiklehrpersonen an der MSOSS werden grundsätzlich Personen mit einem vom Kanton Luzern anerkannten Fähigkeitsausweis angestellt.
- 3 Die Wahl ist in der Regel unbefristet. Es besteht die Möglichkeit Musiklehrpersonen bis maximal drei Jahre befristet anzustellen. In diesem Falle wird in der Wahlurkunde eine Zeitspanne festgelegt.

Art. 6 - **Arbeitspensum**

- 1 Das Pensum der Musiklehrpersonen ist von der jeweiligen Zahl der Anmeldungen für die MSOSS resp. für ein konkretes Musikangebot abhängig. Deshalb erfolgt die Wahl mit einem Pensenband.
- 2 Eine Reduktion des Unterrichtspensums von Musiklehrpersonen kann nach kantonalen Vorgaben während eines laufenden Schuljahres nur auf das 2. Semester gemacht werden. Eine solche Reduktion ist schriftlich mindestens ein Monat im Voraus anzukündigen und kann nur innerhalb des Pensenbandes geschehen.
- 3 Eine Erhöhung des Unterrichtspensums von Musiklehrpersonen bei Hinzukommen von zusätzlichen Lernenden findet gemäss kantonalen Vorgaben statt.

Art. 7 - **Lohn**

- 1 Die Musiklehrpersonen werden bei ihrer erstmaligen Anstellung entsprechend ihrer Ausbildung und Berufserfahrung im Rahmen ihrer Funktionsgruppe
 - gemäss § 2 der Besoldungsordnung für die Musiklehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 2. Mai 2005 (SRL 74) in eine Lohnklasse
 - gemäss § 1 der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 2. Mai 2005 (SRL 74)
 durch die Dienststelle Personal des Kantons Luzern eingestuft.
- 2 Die Musikschulleitung kann bei der MUSKO mit entsprechender Begründung eine Senkung oder Erhöhung des Lohnes um maximal drei Lohnklassen beantragen.
- 3 Der Lohn wird gemäss den kantonalen Vorgaben durch die Dienststelle Personal ausbezahlt.
- 4 Die Musiklehrpersonen sind gegen Betriebsunfall und krankheitsbedingten Lohnausfall versichert. Die Nichtbetriebsunfallversicherung wird ab 5.33 Lektionen pro Woche wirksam. Die Berufsvorsorge erfolgt über die Luzerner Pensionskasse.
- 5 Die Aufgaben der Musiklehrpersonen sind durch den Berufsauftrag und den Stellenbeschrieb des Kantons Luzern geregelt.

IV. **Lernende**

Art. 8 - **Lernende**

- 1 An der MSOSS werden grundsätzlich Kinder und Jugendliche bis zum 20. Altersjahr ausgebildet. Ein Mindestalter für den Besuch der MSOSS gibt es nicht. Für einen Instrumental- und Gesangsunterricht vor der dritten Primarklasse ist eine Abklärung durch die zuständige Musiklehrperson erforderlich. Unterstützendes Engagement der Eltern ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Start in den Instrumental- und Gesangsunterricht.

- ² Das Angebot der MSOSS steht auch Erwachsenen zur Verfügung. Das Schulgeld muss dabei kostendeckend sein.
- ³ Instrumente und Musikalien (Noten) sind grundsätzlich Sache der Lernenden. Die MSOSS bietet einige Instrumente zu günstigen Mietpreisen an.
- ⁴ Ein allfälliger Lernendentransport ist Sache der Erziehungsberechtigten.

Art. 9 - Ausschluss und Austritt

- ¹ Lernende können bei mangelndem Fleiss, aus disziplinarischen Gründen oder bei mehreren unentschuldigtem Absenzen aus der MSOSS ausgeschlossen werden. Regelmässiges Üben wird vorausgesetzt. Auch können Zwischenprüfungen angesetzt werden. Der Entscheid über die Fortsetzung des Instrumental- und Gesangsunterricht liegt bei der der Musikschulleitung. Das Schulgeld für das laufende Schuljahr wird dabei nicht zurückerstattet.
- ² Ein Austritt durch die Lernenden ist während des Schuljahres grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen werden nur bei lang andauernder und schwerer Krankheit mit Arztzeugnis oder bei Wegzug aus dem Einzugsgebiet der MSOSS auf Gesuch zu Händen der Musikschulleitung hin bewilligt. Ein Arztzeugnis muss innerhalb von 14 Tagen eingereicht werden.
- ³ Die Musikschulleitung hat die MUSKO bei allfälligen Ausschlüssen und Austritten mindestens einmal jährlich zusammengefasst über deren Hintergründe in Kenntnis zu setzen. Wenn das Schulgeld nicht eingebracht werden kann, ist ein Ausschluss möglich.

V. Angebot, Unterrichtsräume und Anmeldung

Art. 10 - Unterrichtsfächer

- ¹ Neben dem in die Volksschulen integrierten Musik- und Bewegungsunterricht sowie dem freiwilligen Basisunterricht wird durch die MSOSS Instrumental- und Gesangsunterricht angeboten, der einzeln oder gruppenweise erteilt wird.
- ² Im Rahmen der Begabtenförderung gibt es die Möglichkeit eines verlängerten Einzelunterrichtes (60 Minuten) oder eines subventionierten Zweitfaches (Gesang, Instrument oder Theorie). Ein externer Experte oder Expertin entscheidet aufgrund eines Vorspiels, ob der oder die Lernende eine Begabtenförderung erhält.
- ³ Dem Ensembleunterricht wird eine zentrale Bedeutung zugesprochen. Der Ensembleunterricht ist für Lernende der Vertragsgemeinden kostenlos.
- ⁴ Im Orchesterbereich werden regionale Zusammenarbeiten angestrebt.
- ⁵ Ensembles auf Primarschulstufe finden in der Regel dezentral statt. Sie können für Projekte zusammengeführt werden. Ensembles und Orchester ab der Sekundarschulstufe finden zentral statt. Der Standort wird der erforderlichen Infrastruktur und der Anzahl Teilnehmenden angepasst.

- 6 Der Instrumental- und Gesangsunterricht steht auch allen Erwachsenen offen. Dieser Unterricht wird kostendeckend geführt. Die Lernenden haben die Möglichkeit regelmässigen Unterricht für ein Jahr (30, 40, 50 oder 60 Minuten) zu besuchen oder ein Mehrfachabonnement über dieselben Unterrichtseinheiten zu wählen.
- 7 Die MSOSS führt ein jährliches Kurswesen. Die Kurse sind den Lernenden, aber auch allen anderen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden der MSOSS zugänglich. Wenn es die Teilnehmerzahl erlaubt, können sich auch Auswertige für die Kurse anmelden. Die Kurse müssen finanziell selbsttragend sein; eine Mindestteilnehmerzahl entscheidet über die Durchführung.

Art. 11 - **Unterrichtszeiten und -dauer**

- 1 Das Schuljahr der MSOSS entspricht jenem der Volksschulen des Kantons Luzern. Der Unterricht beginnt in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien. Während den Schulferien, an Feiertagen und Brückentagen wird kein Musikunterricht abgehalten. Der Musikunterricht findet auch am Mittwochnachmittag oder an zusätzlichen freien Nachmittagen unter der Woche statt und kann auch am Samstag stattfinden.
- 2 Die allgemeinen Unterrichtszeiten werden von der MUSKO festgesetzt.
- 3 Die Unterrichtsdauer für Gruppen und Einzelunterricht wird auf Antrag der Musikschulleitung durch die MUSKO festgelegt und auf der Website publiziert.
- 4 Bei einem Ausfall einer Musiklehrperson von mehr als zwei Lektionen in Folge wird eine Stellvertretung organisiert. Mindestens 34 Lektionen oder sonstige Aktivitäten sind jährlich zu leisten. Kann diese Vorgabe nicht erfüllt werden, erfolgt eine Rückerstattung des Schulgelds im Umfang der Differenz zu 34 Lektionen.

Art. 12 - **Unterrichtsräume**

- 1 Der Instrumental- und Gesangsunterricht findet hauptsächlich in den Räumlichkeiten der Wohngemeinde der Lernenden statt. Die beteiligten Gemeinden sind für den Unterhalt sowie die Verfügbarkeit von genügend Räumlichkeiten zuständig. Die Musikschulleitung arbeitet eng mit den Liegenschaftsverantwortlichen aus den Gemeinden zusammen, um die Qualität der Infrastruktur sicherzustellen.
- 2 Der Instrumental- und Gesangsunterricht findet grundsätzlich dezentral statt. Ab einer Klassengrösse von mindestens drei Lernenden wird der Unterricht in allen Gemeinden und in verschiedenen Ortsteilen unterrichtet. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung.

Art. 13 - **Wahl der Musiklehrperson**

- 1 Die Lernenden können die Musiklehrperson der MSOSS grundsätzlich frei wählen. Sie können auch eine Musiklehrperson wählen, die nicht in ihrer Wohngemeinde unterrichtet. Die Musiklehrperson ist jedoch erst bei einer Anzahl von drei Lernenden verpflichtet den Unterricht im jeweiligen Wohnort der Lernenden abzuhalten.

- ² Die definitive Einteilung der Musiklehrpersonen erfolgt durch die Musikschulleitung.
- ³ Ein Wechsel der Musiklehrperson während einem laufenden Schuljahr ist nicht möglich.

Art. 14 - Anmeldung und Abmeldungen

- ¹ Die Anmeldung für die MSOSS erfolgt grundsätzlich durch ein entsprechendes Online-Tool auf deren Homepage. Die Anmeldung ist bindend und gilt für ein ganzes Schuljahr.
- ² Die Anmeldung hat bis zu dem jeweils online sowie in der Informationsbroschüre publizierten Termin an die Musikschulleitung zu erfolgen.
- ³ Lernende ausserhalb des Einzugsgebiets der Vertragsgemeinden der MSOSS können den Unterricht bei der MSOSS besuchen. Die Kosten werden nach Absprache der Wohngemeinde in Rechnung gestellt.
- ⁴ Der Instrumental- und Gesangsunterricht beginnt in der Regel ab der dritten Primarklasse. Für einen frühinstrumentalen Unterricht, d.h. einen Instrumental- und Gesangsunterricht vor der dritten Primarklasse braucht es eine Eignungsabklärung durch die zuständige Musiklehrperson.
- ⁵ Abmeldungen seitens der Lernenden sind nur bei anhaltender Krankheit oder bei Wegzug aus dem Einzugsgebiet der MSOSS auf Gesuch zu Handen der Musikschulleitung hin möglich. Über die Rückerstattung wird im Einzelfall entschieden.
- ⁶ Kantons- oder Fachmittelschüler sowie Kantons- oder Fachmittelschülerinnen (Musikmatura) mit obligatorischem Instrumental- und Gesangsunterricht können zwischen der MSOSS oder der Musikschule der Standortgemeinde der besuchten Kantonsschule auswählen. Der Tarif für Schüler und -innen der Kantons- und Fachmittelschulen im obligatorischen 40 Minuten Instrumental- und Gesangsunterricht wird kantonal festgelegt. Zweitinstrumente können nur noch an der MSOSS (Wohngemeinde) besucht werden. Geschwistern- oder Sozialrabatte werden lediglich gewährt, wenn alle Lernenden einer Familie bei der MSOSS angemeldet sind.

VI. Finanzen

Art. 15 - Finanzierung

- ¹ Die MSOSS finanziert sich aus den Leistungen der Vertragsgemeinden, den Elternbeiträgen, dem Kantonsbeitrag und Zuwendungen Dritter.
- ² Die Elternbeiträge werden jährlich durch die MUSKO festgesetzt und bei Bedarf angepasst. Über allfällige Rabatte wie beispielsweise Geschwistern- oder Sozialrabatte entscheidet die MUSKO.
- ³ Der Erwachsenenunterricht und das Kurswesen müssen kostendeckend geführt werden.

Art. 16 - **Budget**

- ¹ Das ordentliche Budget der MSOSS umfasst alle Aufwände und Erträge im Zusammenhang mit der Musikschule. Alle Anschaffungen sowie allfällige Instandhaltungen und Reparaturen von Musikinstrumenten für die MSOSS werden über das ordentliche Budget geführt.
- ² Ausgenommen vom ordentlichen Budget ist die Anschaffung von Klavieren. Die Anschaffung neuer Klaviere ist gemeinde- sowie gebäudegebunden und wird durch die Musikschulleitung mit der betroffenen Gemeinde organisiert. Die Kosten gehen zu Lasten der betroffenen Gemeinde. Die jährlichen Stimmungen der Klaviere werden hingegen durch das ordentliche Budget abgedeckt.
- ³ Das ausgewiesene Budget, welches der MUSKO vorgelegt wird, enthält nur die unter Absatz 1 erwähnten Positionen in Form einer eigenen Kostenstelle und geht in der Finanzbuchhaltung aufgrund der Gemeindebeiträge zu 0 auf.

Art. 17 - **Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden**

- ¹ Die Betriebskosten der MSOSS ergeben sich durch Abzug der Kantonsbeiträge, der Elternbeiträge und allfälliger weiterer Rückerstattungen von den ausgewiesenen Gesamtkosten (ohne Raumaufwand für den Musikunterricht).
- ² Die Betriebskosten der MSOSS werden anhand eingeschriebener Unterrichtsminuten auf die Vertragsgemeinden verteilt. Für die Zuordnung zu den Vertragsgemeinden gilt der Wohnsitz der Lernenden. Als eingeschriebene Unterrichtsminuten pro Gemeinde gelten die Summen aus folgenden Einzelwerten:
 - a) Die wöchentlichen Unterrichtsminuten pro Lernenden oder Lernende.
 - b) Bei Gruppenunterricht werden die Minuten auf die Lernenden aufgeteilt.
 - c) Bei zweiwöchentlichem Unterricht werden die Minuten halbiert.
 - d) Absenzen oder sonstige Einzelfälle (bspw. Krankheitsausfälle) werden nicht weggerechnet.
 - e) Andere Fälle (bspw. Zuzüge) werden analog den vorgenannten Prinzipien berechnet.
- ³ Es wird in durchschnittlichen Wochenminuten berechnet.
- ⁴ Die Vertragsgemeinden haben allfällige Alimentierungen und gemeindespezifische Rabattsysteme selbstständig zu implementieren. Das Inkasso der MSOSS verrechnet die einheitlichen Tarife.

Art. 18 - **Rechnungsstellung**

- ¹ Die Rechnungsstellung für die Elternbeiträge erfolgt in der Regel einmalig pro Schuljahr im Oktober.
- ² Die Rechnungsstellung für die Elternbeiträge erfolgt durch die MSOSS in Zusammenarbeit mit der Finanzabteilung Sitzgemeinde.
- ³ Das Inkasso erfolgt mit dem Logo der MSOSS.

Art. 19 - **Finanzbefugnisse und Musikschulfonds**

Die Trärgemeinde regelt die Finanzbefugnisse des Kredit- und Ausgabenrechts.

Art. 20 - **Beschwerdeinstanzen**

- ¹ Beschwerden gegen Verfügungen von Musiklehrpersonen und der Musikschulleitung sind an die MUSKO bzw. an dessen Präsidenten oder deren Präsidentin zu richten.
- ² Beschwerden gegen Verfügungen der MUSKO resp. des Präsidenten oder der Präsidentin sind an den Gemeinderat der Trärgemeinde gemäss Gemeindevertrag für die MSOSS vom 15. Dezember 2021 zu richten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21 - **Inkrafttreten**

- ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2022 in Kraft.
- ² Sie ersetzt alle bisherigen Verordnungen.

6206 Neuenkirch, 15. Dezember 2021

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident:

K. Huber

Gemeindeschreiberin:

A. Stocker

